

N^o XXIV. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 25. Mai 1859, betreffend die Ertheilung eines Privilegiums für John Leigh zu Manchester auf ein erfundenes Verfahren, um vegetabilische Gewebe und Garne, sowie auch wollene Zeuge mittelst gewisser Substanzen zu planiren, zu steifen und überhaupt zu appretiren.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi ist dem John Leigh zu Manchester ein Privilegium auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, von ihm unentfundenes Verfahren, um vegetabilische Gewebe und Garne, sowie auch wollene Zeuge mittelst gewisser Substanzen zu planiren, zu steifen und überhaupt zu appretiren, auf fünf nach einander folgende Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß Niemand ohne dessen Zustimmung das bezeichnete Verfahren in den hiesigen Fürstlichen Landen anzuwenden befugt sein soll.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung des fr. Verfahrens in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit und Eigentümlichkeit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstl. Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 25. Mai 1859.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Dr. v. Bertram.

K. H. Vater.